



**Richtlinie
zur Gewährung von
Personalkostenzuwendungen für
Anleitungs-/Regiekräfte bei
arbeitsmarktpolitischen Dienstleistungen
2026/2027**

**Entscheidungshilfen und
Antragsverfahren**



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik- 83 -
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

1. Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

Zielsetzung des Programms zur Gewährung von Personalkostenzuwendungen in der kommunalen Beschäftigungsförderung ist es, arbeitsmarktpolitische Dienstleister in der Stadt Bremerhaven in die Lage zu versetzen, mit zukunftsorientierten und arbeitsmarktrelevanten Projekten neue Wege für Bürgergeld-Beziehende zu entwickeln und sich den aktuellen Entwicklungen in der Arbeitsmarktförderung möglichst schnell anpassen zu können. Durch die Projekte sollen die soziale und arbeitsmarktliche Integration der Arbeitslosen gefördert, ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten oder wieder hergestellt und so die Chance auf eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöht sowie stadtpolitisch bedeutsame Maßnahmen unterstützt werden.

Das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik fördert aus städtischen Haushaltsmitteln die Beschäftigung von Anleitungs-/Regiekräften bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern durch die Gewährung eines kommunalen Zuschusses zu den Personalkosten sowie in begründeten Einzelfällen anteilige Kosten für Sachaufwendungen, die in konkretem Bezug zu den umgesetzten Beschäftigungsmaßnahmen stehen.

Die Anleitungs-/Regiekräfte müssen Teilnehmende in Arbeitsmarktpunkten/Beschäftigungsmaßnahmen fachlich anleiten, betreuen und qualifizieren und/oder für die arbeitsmarktpolitischen Dienstleister relevante Verwaltungs-, Koordinations- oder Unterstützungsaufgaben wahrnehmen.

Die Förderung liegt im Ermessen des Amtes für kommunale Arbeitsmarktpolitik und erfolgt ausschließlich im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Das Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren von Zuwendungen erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der Bremischen Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 LHO), der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften (VV LHO) und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Darüber hinaus sind für den jeweiligen Zuwendungsfall die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest, Anlagen 1, 2 und 4 zu § 44 LHO) anzuwenden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Über die Gewährung der Zuwendungen wird der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung unterrichtet.

2. Förderungsfähige Projekte

Gefördert werden kann die Beschäftigung von Anleitungs-/Regiekräften in Arbeitsmarktpunkten bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern in der Stadt Bremerhaven. Der arbeitsmarktpolitische Dienstleister muss über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (Zertifizierung gemäß Trägerzulassung nach AZAV) verfügen und eine ordnungsgemäße Projektabwicklung gewährleisten.

Nach dem am 01. September 2012 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetz werden Zuwendungen gem. § 23 LHO nur gewährt, wenn sich die Empfänger:innen verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den jeweils aktuell festgelegten Mindestlohn zu zahlen. Bundesrechtliche Bestimmungen zum Mindestlohn sind vorrangig zu beachten. Sollte der im Land Bremen geltende Landesmindestlohn höher sein, gilt dieser.

Gefördert werden kann die Beschäftigung von Anleitungs-/Regiekräften, wenn mindestens 75 Teilnehmende im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante in Arbeitsmarktpunkten des arbeitsmarktpolitischen Dienstleisters angeleitet, betreut und qualifiziert werden. Die Maßnahmen müssen im kommunalen Interesse liegen und stadtpolitisch bedeutsame Ziele verfolgen.

Die kommunale Förderung ist nachrangig zu anderen Fördermitteln.

3. Antragsverfahren

Die Gewährung ist schriftlich als Zuwendungsantrag (Vordruck) beim Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik zu beantragen.

Der Antragstellende hat einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan, ggf. Kopien der Zuwendungsbescheide weiterer Mittelgeber, eine Vergleichsberechnung zur Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbot und einen Nachweis seiner Zertifizierungen vorzulegen.

Der Antrag ist vor Beginn der geförderten Beschäftigung der Anleitungs-/Regiekraft zu stellen, zu deren Personalkosten der Zuschuss gewährt werden soll. Vor Erteilung des Zuwendungsbescheids muss vom Antragsteller eine schriftliche Erklärung darüber eingereicht werden, dass er seinen Beschäftigten mindestens den Mindestlohn bezahlt.

4. Umfang, Höhe und Dauer der Förderung

Je Antragsteller können grundsätzlich nicht mehr als 5 Vollzeitkräfte im jeweiligen Förderzeitraum gefördert werden. Teilzeitbeschäftigung ist entsprechend der jeweiligen Stundenanteile bis zu einer Vollzeitbeschäftigung möglich.

Der kommunale Zuschuss kann bis zur Höhe von 100 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts der Anleitungs-/Regiekraft gewährt werden.

Für den Zuschuss berücksichtigungsfähig sind die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen bzw. für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte nicht übersteigen sowie der Anteil des Arbeitgebers am Sozialversicherungsbeitrag.

Für die Anleitungs-/Regiekräfte sind monatliche Arbeitsentgelte bis zur Höhe von höchstens 3.750,00 Euro Arbeitnehmerbrutto berücksichtigungsfähig (Arbeitgeberbrutto: 3.750,00 + 21 % AG-Anteil = 4.537,50 €). Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und weitere Personalnebenkosten sind nicht berücksichtigungsfähig.

Der kommunale Zuschuss zu den Personalkosten kann einen Eingliederungs- oder Beschäftigungszuschuss nach dem SGB II oder SGB III ergänzen. Eine Gewährung von Zuschüssen zur Finanzierung weiterer Arbeitsplatzkosten (Aufwendungen für Berufsgenossenschaftsbeiträge, Kosten für Arbeitssicherheit, Sachkosten u. ä.) ist ausgeschlossen.

In begründeten Einzelfällen sind Sachaufwendungen (z.B. Anschaffungen), die in konkretem Zusammenhang zu den umgesetzten Beschäftigungsmaßnahmen stehen, bis

zu einer Höhe von 1 % der bewilligten Zuschüsse zu den Personalkosten zu fördern.

Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel 12 Monate, höchstens jedoch bis zum Ende der Laufzeit des Programms. Die Förderung endet mit Ablauf des bewilligten Förderzeitraumes.

Nach diesem Programm beschäftigte Personen dürfen nicht besser gestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmer:innen des Magistrats der Stadt Bremerhaven (Besserstellungsverbot).

5. Auszahlung

Der Zuschuss wird in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Die Auszahlung des ersten Teilbetrages erfolgt nach Vorlage des Arbeitsvertrages und einer aktuellen Gehalts- bzw. Lohnabrechnung für die im Zuwendungsbescheid genannten Anleitungs-/Regiekraft.

Die Auszahlung der folgenden Lohnkostenzuschüsse erfolgt monatlich nachträglich nach Vorlage der jeweiligen Gehalts- bzw. Lohnabrechnung.

Die projektbezogenen Sachkosten müssen gesondert beantragt und mit Belegen nachgewiesen werden.

Der Zuwendungsempfänger muss dem Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung der geförderten Anleitungs-/Regiekraft unverzüglich mitteilen. Die Zuschussgewährung endet mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Bei monatlich vorgelegten Entgeltabrechnungen ist ein darüber hinaus gehender Verwendungsnachweis nicht erforderlich.

6. Wirksamkeit

Die Fördergrundsätze wurden am 10.11.2025 beschlossen und gelten für Anträge des Haushaltsjahres 2026 und 2027.

Martin Günthner
Stadtrat